

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement für die Quelfassungen "Rosenbrunnen, Sprühweiher,
Bucheli, Wurmbrunnen, Schründeli, Tannentobel" der Wasserversorgung Wilchingen
der Gemeinden Wilchingen und Neunkirch
vom 3. Januar 2022 / SL**

I.

Im Rahmen der von der Gemeinde Wilchingen beabsichtigten Neuausscheidung der Schutzzonen für die "Quelfassungen Rosenbrunnen, Sprühweiher, Bucheli, Wurmbrunnen, Schründeli und Tannentobel" erfolgten seitens Departement des Innern unter Beizug diverser kantonaler Fachstellen zwei Vorprüfungen, welche jeweils mit entsprechenden Berichten vom 17. April 2018 und 27. August 2018 abgeschlossen wurden. Die Schutzzonengebiete für die Quelfassungen Wurmbrunnen und Tannentobel liegen auf Gemeindegebiet der Gemeinden Wilchingen und Neunkirch. Die Schutzzonen für die anderen Quelfassungen liegen ausschliesslich auf Gemeindegebiet Wilchingen.

Ende November 2021 reichten die Gemeinden Wilchingen und Neunkirch das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne beim Departement des Innern zur Genehmigung ein.

II.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Vorliegend ergibt sich die Genehmigungspflicht aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammen zu fassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Anschliessend erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht aufzulegen (Art. 17 Abs. 3 EG GSchG).

Der Entwurf der Pläne über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen "Rosenbrunnen, Sprühweiher, Bucheli, Wurmbrunnen, Schründeli und Tannentobel" samt Schutzzonenreglement wurden von den Gemeinderäten Wilchingen und Neunkirch im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen ausgeschrieben und während 30 Tagen aufgelegt (Wilchingen: Amtsblatt Nr. 50 vom 14.12.2018 - Auflage vom 14.12.2018 - 14.01.2019; Neunkirch: Amtsblatt Nr. 8 vom 22.02.2019 - Auflage vom 22.02.-25.03.2019). Innert der Auflagefrist gingen bei der Gemeinde Wilchingen drei Einwendungen ein, welche gemäss Planungsbericht des Ingenieurbüros Waldburger Ingenieure AG vom 12. November 2021 zurückgezogen wurden. Bei der Gemeinde Neunkirch gingen keine Einwendungen ein. Das anschliessend von den Gemeinderäten Wilchingen am 30. Juni 2021 und Neunkirch am 20. April 2021 erlassene Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne wurden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 17 vom 30.04.2021 (Neunkirch) und Nr. 26 vom 30.06.2021 ausgeschrieben und während 20 Tagen aufgelegt. Innert der Auflagefrist wurden gegen das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne keine Rechtsmittel erhoben.

Die von Seiten der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungshinweise wurden berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das von den Gemeinderäten der Gemeinden Wilchingen am 30. Juni 2021 und Neunkirch am 20. April 2021 beschlossene Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne für die Quelfassungen "Rosenbrunnen, Sprühweiher, Bucheli, Wurmbrunnen, Schründeli, Tannentobel" der Wasserversorgung Wilchingen (Version 15.06.2021) werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des

Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

3. Mitteilung an:

- Gemeinde Wilchingen, Gemeinderatskanzlei, Herrn Gemeindeschreiber Luc Schelker, Hauptstrasse 45, 8217 Wilchingen (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements samt Schutzzonenplänen sowie Gefahrenkataster und Konfliktpläne)
 - Gemeinde Neunkirch, Gemeinderatskanzlei, Frau Gemeindeschreiberin lic. iur. Sonja Schönberger, Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements samt Schutzzonenplänen sowie Gefahrenkataster und Konfliktpläne)
 - Interkantonales Labor
 - Tiefbau Schaffhausen (Abteilung Gewässer und Materialabbau)
 - Landwirtschaftsamt
 - Planungsamt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Geoinformation
- _____ je unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenpläne, Gefahrenkataster und Konfliktpläne
- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements samt Schutzzonenplänen sowie Gefahrenkataster und Konfliktpläne; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern
Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat